

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

03. 07. 1988

Betreff

wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	42. 03. 9. 88
Datum:	7. JULI 1988
2.7.1988 Rosma	

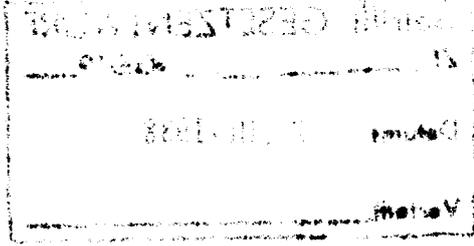
An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Boman

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-455/175-1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie
Berufe (Partnerschaftsgesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 7.021/39-I 2/88

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 4.7.1988

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-176/8-1988

Betreff

Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. PrsG-342/8

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 4.7.1988

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-226/47-1988

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 4.7.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 5.100/128-IV/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß die darin vorgesehene Regelung betreffend das Wahlrecht von Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, ausdrücklich befürwortet wird.

Die Neuregelung im § 24 NRWO 1971 zielt darauf ab, daß der Ausschluß vom Wahlrecht an einen Ausspruch des Pfllegschaftsgerichtes gebunden ist. Die Pfllegschaftsgerichte sind jedoch derzeit nicht verhalten, einen solchen Ausspruch hinsichtlich des Wahlrechts anlässlich einer Sachwalterbestellung zu treffen. Dies hat zur Folge, daß alle diejenigen Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, derzeit das Wahlrecht ausüben können.

Unverständlicherweise ist nicht gleichzeitig ein Entwurf für eine korrespondierende Novelle zum Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen zur Begutachtung gebracht worden. Dies ist umso bedauerlicher, als die landesrechtlichen Regelungen betreffend das Wahlrecht zu den Landtagen und den Gemeinderäten an das Wahlrecht zum Nationalrat weitgehend gebunden sind und in verschiedenen Ländern Wahlgänge in allernächster Zukunft (wie z.B. in Salzburg im Jahr 1989)

durchzuführen sind. Eine Zwischenlösung könnte es darstellen, den § 24 NRWO 1971 so zu fassen, daß das Wahlrecht für Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, nur dann ausgeübt werden kann, wenn dies vom Pflugschaftsgericht ausgesprochen worden ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-326/148-1988

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 4.7.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienst-
rechtsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.462/15-III/3/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wie dem Besonderen Teil der Erläuterungen entnommen werden
kann, beziffert das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
Sport den gesamten jährlichen Mehraufwand aus der Verminderung
der Lehrverpflichtung für Lehrer der Fachgruppe III mit ca.
S 15,9 Mio., rechnet aber bezüglich der vierten Abstrichstunde
mit keinen nennenswerten Zusatzkosten. Dem gegenüber hat das
Amt der Salzburger Landesregierung den alleine für die Salz-
burger Schulen sich errechnenden höheren Aufwand mit rund
S 2,785 Mio. p.a. klakuliert, wovon der überwiegende Teil auf
die erhöhte Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vierten
Abstrichstunde entfällt. Unter Zugrundelegung dieser Schätzung
ergäben sich als anteilig vom Land zu tragende jährliche
Mehrbelastung etwa S 1,4 Mio. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt
die Verhandlungen über eine Paktierung des Finanzausgleiches
für die Jahre ab 1989 noch nicht abgeschlossen sind und sich
die künftigen finanziellen Gegebenheiten des Landes Salzburg
daher in keiner Weise ausreichend abschätzen lassen, vermag das

Amt der Salzburger Landesregierung dem gegenständlichen Vorhaben zumindestens unter den derzeitigen Prämissen nicht zuzustimmen.

Unbeschadet dessen wird zum Entwurf bemerkt, daß es durch den Wegfall der Vergütung der Abschlagsstunde für die Zurichtung und Ausgabe des Arbeitsmaterials (§ 52 Abs. 3 Z. 6 LDG) notwendig sein wird, diese Tätigkeit verpflichtend in die Bestimmungen über die Pflichten der Lehrer aufzunehmen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor